

**bmask**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

XXIV. GP.-NR
10783 /AB
07. Mai 2012
zu 11239/J

Frau (5-fach)
 Präsidentin des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
 Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
 Tel.: +43 1 711 00 - 0
 Fax: +43 1 711 00 - 2156
rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at
www.bmask.gv.at
 DVR: 001 7001

GZ: BMASK-90180/0014-III/2012

Wien, – 3. MAI 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11239 /J der Abgeordneten Zanger u.a.** betreffend **Allergikerangaben auf Lebensmitteln** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Ich weise darauf hin, dass die Allergenkennzeichnung als Angelegenheit der Lebensmittelkennzeichnung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit fällt.

Zu bestehenden rechtlichen Grundlagen für die Kennzeichnung von Allergenen sei Folgendes ausgeführt:

Das geltende österreichische Lebensmittelrecht enthält für verpackte Produkte die Verpflichtung, Allergene zu kennzeichnen. Die konkrete gemeinschaftsrechtliche Regelung der RL 2003/89/EG wurde in der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) umgesetzt. Die einschlägigen Vorschriften zur Allergenkennzeichnung finden sich insbesondere in § 4 Z 7 lit g und § 7 Abs 3 LMKV, sowie in Anhang III LMKV.

Im Allergenverzeichnis angeführte Stoffe oder daraus gewonnene Zutaten sind, auch wenn sie in veränderter Form im Endprodukt vorhanden sind, im Zutatenverzeichnis anzuführen.

Die neue EU-Verordnung Nr. 1169/2011 betreffend die Information von Verbrauchern über Lebensmittel sieht eine weitere begrüßenswerte Verschärfung der Allergenkennzeichnung vor, nämlich die Kennzeichnung von Allergenen auch in unverpackten Produkten. Die Verordnung gilt weitgehend ab 13. Dezember 2014.

Mit freundlichen Grüßen